

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4

Ausgegeben Danzig, den 17. Februar

1926

Inhalt. Gesetz über die Vermögenssteueranlagung für 1924 (S. 25). — Anwendbarkeit des Handelsvertrages zwischen der Republik Polen und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland und der Freien Stadt Danzig auf das Gebiet von Nord-Rhodesien (S. 30).

5 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Vermögenssteueranlagung für 1924. Vom 27. 1. 1926.

§ 1.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 ist nach den als Anlage abgedruckten Bestimmungen:

1. der §§ 7—18 der Umstellungsverordnung vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1119),
2. der Verordnung über die Abänderung der Umstellungsverordnung zu 1 vom 12. November 1923 (Gesetzbl. S. 1277),
3. der Verordnung über die Bewertung des Vermögens bei der Veranlagung der Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 vom 12. November 1923 (Gesetzbl. S. 1275)

durchzuführen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 1923 in Kraft.

Danzig, den 27. Januar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl.

Dr. Frank.

Anlage.

Verordnung

zur Anpassung des Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Umsatz-, Gewerbes-, Grundwechselsteuergesetzes, des Gesetzes über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen, sowie des Gesetzes betreffend Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften an die wertbeständige Rechnungseinheit. Vom 26. 10. 1923.

Gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1067) wird folgendes bestimmt: pp.

IV. Vermögenssteuer.

§ 7.

Auf die Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 finden die Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes Anwendung, soweit in dieser Verordnung nichts abweichendes bestimmt ist.

§ 8.

Zum steuerbaren Vermögen gehören nicht Aktien, Geschäftsbeteiligungen usw. von solchen Unternehmungen, die nach § 1 Ziffer 3 des Vermögenssteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind.

§ 9.

§ 5 Ziffer 2 des Vermögenssteuergesetzes ist mit folgenden Änderungen anzuwenden:

- a) in Zeile 1 ist zu setzen statt „deutscher“ „Danziger“,
- b) in Zeile 5 ist zu setzen statt „20 000 M“ „5000 Gulden“.

§ 10.

Als Schulden im Sinne des § 7 Nr. 1 des Vermögenssteuergesetzes gelten nicht die nach dem 15. November 1923 fällig werdenden Steuerzahlungen auf Grund des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes, sowie auf Grund des Gesetzes über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen für den Schluß des Kalenderjahres 1923.

§ 7 II des Vermögenssteuergesetzes findet keine Anwendung.

§ 11.

Der Vermögenswert wird für sämtliche Steuerpflichtigen einheitlich auf Grund des Vermögensstandes vom 15. November 1923 festgestellt.

§ 12.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände ist durchweg der gemeine Wert zugrunde zu legen und zwar auf Grund von besonderen gemäß § 10 des Vermögenssteuergesetzes herauszugebenden Bewertungsrichtlinien.

§ 13.

§§ 11, 12, 13, 14, 16 werden wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 2400 Gulden übersteigende Teil des Vermögens. Dies gilt nicht, sobald das steuerbare Vermögen mehr als 24 000 Gulden beträgt oder die Steuerpflicht nur auf § 3 des Vermögenssteuergesetzes beruht.“

2. § 12 erhält folgenden Wortlaut:

„Zur Berechnung der Vermögenssteuer wird das steuerbare Vermögen auf volle 100 Gulden nach unten abgerundet.“

3. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Steuer beträgt jährlich:

von den ersten angefangenen oder vollen 2400 Gulden des der Steuer unterliegenden Vermögens	1 ¹ / ₂ v. L.
von den nächsten 2 400 Gulden	2 v. L.
„ „ „ 2 400 Gulden	3 v. L.
„ „ „ 2 400 Gulden	4 v. L.
„ „ „ 4 800 Gulden	5 v. L.
„ „ „ 4 800 Gulden	6 v. L.
„ „ „ 4 800 Gulden	7 v. L.
„ „ „ 4 800 Gulden	8 v. L.
„ „ „ 4 800 Gulden	9 v. L.
von dem weiteren steuerbaren Vermögen	10 v. L.

Die errechnete Steuer ist auf volle durch 4 teilbare Guldenbeträge nach unten abzurunden.“

4. In § 14 ist dreimal statt „die Hälfte der Steuereinheit“ „2500 Gulden“ und in Absatz 4 statt „ein Viertel der Steuereinheit“ „1200 Gulden“ zu setzen.

5. In § 16 ist zu setzen statt „100 000 M“: „2400 Gulden“.

§ 14.

Das Landessteueramt bestimmt, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Die Steuererklärungen sind bis zum 15. Dezember 1923 einzureichen. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung hat das Steueramt den Wert des steuerpflichtigen Vermögens zu schätzen.

§ 15.

Auf Ersuchen des Steueramtes sind sämtliche Angaben der Vermögenssteuererklärung durch eine spezialisierte Aufstellung über sämtliche zum steuerbaren Vermögen gehörende Gegenstände und der das steuerbare Vermögen mindernden Schulden unter Einsetzung der für die einzelnen Posten nach gewissenhafter Überzeugung der Steuerpflichtigen auf Grund der Bewertungsrichtlinien gefundenen Werte zu erläutern. Sämtliche Werte in der Steuererklärung sind in Gulden anzugeben.

Etwa erforderliche Umrechnungen ausländischer Währungen sind nach den besonderen vom Landessteueramt zu erlassenden Bestimmungen auszuführen.

§ 16.

Erläßt das Steueramt einen vorläufigen Steuerbescheid auf Grund des § 171 a des Steuergrundgesetzes, so ist es berechtigt, von den Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung ohne dessen vorherige Anhörung abzuweichen, wenn die Wertangaben in der Steuererklärung in offensichtlichem Mißverhältnis zu den Bestimmungen der Bewertungsrichtlinien stehen.

§ 17.

Die am 15. November 1923 auf Grund der alten Veranlagung fällige Vermögenssteuerrate nebst Zuschlägen bleibt unerhoben. Zum Ausgleich für diesen Steuerausfall ist als erste Vierteljahresrate des Kalenderjahres 1924 der doppelte Betrag zu entrichten, der sich bei Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung ergibt.

Die erste Vierteljahresrate des Kalenderjahres 1924 ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides (Vorbescheides) fällig.

§ 18.

Zu sämtlichen Vermögenssteuerzahlungen auf Grund dieser Verordnung wird in Gemäßheit des Gesetzes zur Abänderung des Vermögenssteuergesetzes vom 7. September 1923 (Gesetzbl. S. 944) ein Zuschlag in Höhe von 100 % zugunsten der einzelnen Gemeinden mit der Auflage erhoben, daß die einzelnen Gemeinden verpflichtet sind, die ihnen hierdurch zufließenden Mittel zur Verstärkung ihrer Wohlfahrtsfonds, insbesondere zum Ausgleich der Mehrbelastung infolge Aufhebung der Brotversorgung zu verwenden.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Verordnung

über die Abänderung der Verordnung zur Anpassung des Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Umsatz-, Gewerbe-, Grundwechselsteuergesetzes, des Gesetzes über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen sowie des Gesetzes betreffend Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften an die wertbeständige Rechnungseinheit. Vom 12. 11. 1923.

Artikel I.

Die Verordnung zur Anpassung des Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Umsatz-, Gewerbe-, Grundwechselsteuergesetzes, des Gesetzes über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen sowie des Gesetzes betreffend Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1119) wird gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) nach Zustimmung des Finanzrats auch zu der ursprünglichen Verordnung wie folgt geändert:

§ 11 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Bei Unternehmungen mit geordneter kaufmännischer Buchführung kann der Steuerwert des Betriebes am 15. November 1923 vorläufig im Wege überschlägiger Schätzung ermittelt werden. Von dem Schätzungswert wird die Vermögenssteuer zunächst lediglich vorläufig den Vorschriften des § 171 a des Steuergrundgesetzes entsprechend erhoben.“

Die endgültige Vermögenssteuer-Veranlagung wird auf Grund einer erneuten Steuererklärung vorgenommen, die an Hand eines ordnungsgemäßen, auf einen in der Zeit zwischen dem 1. November und 31. Dezember 1923 liegenden Termin abgestellten, in Gulden ausgedrückten Geschäftsabchlusses abzugeben ist. Ergibt sich, daß der hiernach festzusetzende Steuerwert des Unternehmens größer ist als der vorläufig im Wege der Schätzung ermittelte, so wird von dem Steuerunterschied ein Zuschlag nach § 177 a des Steuergrundgesetzes nicht erhoben.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Verordnung

über die Bewertung des Vermögens bei der Veranlagung der Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924. Vom 12. 11. 1923.

Gemäß § 10 des Vermögenssteuergesetzes vom 7. Dezember 1922 in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldbewertung in den Steuergesetzen vom 29. Juni 1923 und § 12 der Anpassungsverordnung vom 26. Oktober 1923 werden mit Zustimmung des Finanzrats für die Vermögenssteuer-Veranlagung 1924 die nachfolgenden Bewertungsrichtlinien erlassen.

Danzig, den 12. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Bewertungsrichtlinien für die Veranlagung der im Kalenderjahr 1924 zu entrichtenden Vermögenssteuer.

A. Betriebsvermögen.

I. Städtische Gewerbebetriebe.

1. Das gesamte zu einem Betriebe gehörende Vermögen ist als wirtschaftliche Einheit zu betrachten und sein Wert im ganzen festzustellen.
2. Als Steuerwert des Betriebes gilt der gemeine Wert des gesamten Unternehmens nach seinem Bestande am 15. November 1923.
3. Bei der Feststellung des gemeinen Wertes von Erwerbsgesellschaften, die in der Freien Stadt Danzig unbeschränkt steuerpflichtig sind, und deren Anteile an der Danziger Börse amtlich oder nichtamtlich notiert werden, ist auch der Kurswert ihrer Anteile in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November 1923 zu berücksichtigen.
4. Bei Unternehmungen mit geordneter kaufmännischer Buchführung kann der Steuerwert des Betriebes am 15. November 1923 vorläufig im Wege überschlägiger Schätzung ermittelt werden. Von dem Schätzwert wird die Vermögenssteuer zunächst lediglich vorläufig den Vorschriften des § 171 a des Steuergrundgesetzes entsprechend erhoben. Die endgültige Vermögenssteuerveranlagung wird auf Grund einer erneuten Steuererklärung vorgenommen, die an Hand eines ordnungsgemäßen, auf einen in der Zeit zwischen dem 1. November und 31. Dezember 1923 liegenden Termin abgestellten, in Gulden ausgedrückten Geschäftsabchlusses abzugeben ist. Ergibt sich, daß der hiernach festzusetzende Steuerwert des Unternehmens größer ist als der vorläufig im Wege der Schätzung ermittelte, so wird von dem Steuerunterschied ein Zuschlag nach § 177 a des Steuergrundgesetzes nicht erhoben.
5. Unternehmungen, die nach dem Vermögenssteuergesetz in Danzig unbeschränkt steuerpflichtig sind und Betriebsstätten im Ausland unterhalten, sind zu einer Absetzung der im Ausland befindlichen Teile ihres Gesamtbetriebsvermögens nur berechtigt, soweit mit den Staaten, in denen sich die ausländische Betriebsstätte befindet, Abmachungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Vermögensbesteuerung getroffen sind. Die Höhe des hierdurch gebotenen Abzuges richtet sich nach dem gemeinen Wert der im Ausland befindlichen Teile ihres Gesamtbetriebsvermögens.
6. Unternehmungen, die in Danzig nur beschränkt steuerpflichtig sind, haben den gemeinen Wert des in Danzig vermögenssteuerpflichtigen Teils ihres Betriebsvermögens zu berechnen.
7. Der endgültigen Steuererklärung nach Ziffer 4 wird am zweckmäßigsten ein Verzeichnis der Aktiv- und Passivbestandteile des Betriebsvermögens unter Angabe der nach Auffassung des Steuerpflichtigen maßgebenden Werte beigelegt. Auf Anforderung des Steueramtes ist ein solches Verzeichnis in jedem Falle nachzureichen.

II. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Betriebe.

1. Das gesamte zu einem einheitlichen Betriebe gehörende Vermögen ist als wirtschaftliche Einheit zu betrachten und sein Wert im ganzen festzustellen.
2. Als Steuerwert des Betriebes gilt der gemeine Wert des gesamten Unternehmens nach seinem Bestande am 15. November 1923.
3. Die Ermittlung des Steuerwertes ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:
 - a) Auszugehen ist von den Preisen, die in den Jahren 1913/14 bei Gutsverkäufen einschließlich Inventar in den verschiedenen Gegenden des Freistaates und für verschiedene Größenklassen von landwirtschaftlichen Betrieben tatsächlich pro ha erzielt sind. Von dem hiernach ermittelten Friedenswert des gesamten landwirtschaftlichen usw. Vermögens ist je nach dem Stande am 15. November 1923 im Vergleich zu dem normalen Friedensstande ein Ab- oder Zuschlag in Rechnung zu stellen.
 - b) Neben dem nach a) ermittelten Wert sind sämtliche am 15. November 1923 vorhandenen baren Mittel in jeder Form, Bank-, Sparkassenguthaben, Effekten usw. ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes herrühren und zu seiner Fortführung erforderlich sind, in der Steuererklärung als Kapitalvermögen anzugeben.
4. Ist ein landwirtschaftlich usw. genutztes Grundstück mit Inventar verpachtet, so ist sein gemeiner Wert nach den vorstehenden Grundsätzen im ganzen zu ermitteln. Die im Eigentum des Verpächters stehenden Bestandteile des gesamten Unternehmens sind beim Verpächter, die im Eigentum des Pächters stehenden Bestandteile beim Pächter vermögenssteuerpflichtig.

B. Grundvermögen, das nicht zu einem Betriebsvermögen gehört.

1. Als Steuerwert sämtlicher Grundstücke, Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen und Gebäude gilt der gemeine Wert am 15. November 23.
2. Für die Ermittlung des Steuerwertes ist auszugehen von dem Wert, mit dem die Grundstücke usw. bei der letzten auf den gemeinen Wert abgestellten Steuerveranlagung vor dem Kriege zur Steuer herangezogen sind. Für Gebäude, die infolge späterer Errichtung zu einer solchen Steuer vor dem Kriege nicht veranlagt sind, ist von dem Werte auszugehen, der bei dieser Veranlagung für Gebäude gleicher Größe, Lage und Beschaffenheit festgesetzt ist. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn an einem Gebäude nach der maßgebenden Steuerveranlagung Um- oder Erweiterungsbauten vorgenommen sind oder sich der Verwendungszweck geändert hat und durch diese Veränderung eine von den Friedensfeststellungen abweichende Festsetzung des gemeinen Wertes geboten ist.

Von dem auf diese Weise ermittelten gemeinen Friedenswert ist mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, die Benutzungsart und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Grundstücke usw. am 15. November 1923 im Vergleich zu dem Friedensstande ein Ab- oder Zuschlag in Rechnung zu stellen.

Bei Gebäuden, deren Räume ganz oder überwiegend der Wohnungszwangswirtschaft unterliegen, ist, sofern die Grundstücke usw. in der Zeit vom Beginn der Zwangswirtschaft bis zum 15. November 1923 nicht entgeltlich veräußert sind, die Einwirkung der Zwangswirtschaft auf ihren Ertrag als wertmindernd zu berücksichtigen.

C. Sonstiges Vermögen.

1. Aktien und Geschäftsanteile jeder Art von Unternehmungen, die nach dem Vermögenssteuergesetz in der Freien Stadt Danzig unbeschränkt steuerpflichtig sind, gehören nicht zum steuerbaren Vermögen der Anteileigentümer.
2. Sämtliche übrigen in- und ausländischen Wertpapiere, die einen amtlichen oder nichtamtlichen Kurswert haben, sind mit dem Kurswert vom 15. November 1923 oder dem leztvorangegangenen einzusetzen, soweit nicht vom Steuerpflichtigen nachzuweisende besondere Umstände einen geringeren Wert begründen. Maßgebend sind in erster Linie die Notierungen an der Danziger Börse, in zweiter Linie die Notierungen an der Berliner Börse, in dritter Linie die Notierungen an sonstigen deutschen oder ausländischen Börsen.
3. Wertpapiere ohne Kurswert und sonstige zum steuerbaren Vermögen gehörende Geschäftsanteile an einer Erwerbsgesellschaft sind nach ihrem vom Steuerpflichtigen auf den 15. November 1923 zu schätzenden Verkaufswert einzusetzen.
4. Sämtliche übrigen Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert unter Beachtung der Vorschriften des § 121 des Steuergrundgesetzes einzusetzen.
5. Der Steuerwert von Ruzungen, Leistungen und Renten ist nach den Vorschriften der §§ 122 ff. des Steuergrundgesetzes zu ermitteln.
6. Als Steuerwert der nach § 5 Ziffer 2 zum steuerbaren Vermögen gehörenden Schmuck usw. Gegenstände gilt deren Verkaufswert am 15. November 1923.

D. Schlußbestimmungen.

Sämtliche Wertangaben in der Steuererklärung sind in Danziger Währung zu machen. Ist dabei eine Umrechnung von fremden Währungen erforderlich, so ist dabei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1 engl. Pfund	ist gleich 25 Gulden
1 Dollar	ist gleich 5,5 Gulden
1 Schweizer Franken	ist gleich 1 Gulden
1 Gulden	ist gleich 480 Milliarden Reichsmark
1 Gulden	ist gleich 290 000 Polenmark.

Forderungen und Schulden in Reichsmark, die entstanden sind aus hypothekarischen oder Obligationsverpflichtungen, sind grundsätzlich nach vorstehendem Wertverhältnis umzurechnen.

Anwendbarkeit

des Handelsvertrages zwischen der Republik Polen und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland und der Freien Stadt Danzig auf das Gebiet von Nord-Rhodesien.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 21. September 1922 (Gesetzblatt Seite 444) wird folgendes verkündet:

„Die Anwendbarkeit des zwischen der Republik Polen und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handelsvertrages vom 26. November 1923, welchem die Freie Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. Juli 1924 als Vertragspartei beigetreten ist (Gesetzblatt 1924 Seite 469—484), ist in Ausführung der Artikel 8 und 9 dieses Handelsvertrages auf das Gebiet von Nord-Rhodesien erstreckt worden.“

Danzig, den 10. Februar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Frank.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.
